

Ergänzungsblatt
zu
Böhme
Verbandsgeldbußen in Strafverfahren
Ermittlung – Rechtsfolgen – Vollstreckung
Stand: Mai 2019

Anmerkungen zu Auswirkungen der Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung auf die vorliegende Darstellung der Verbandsgeldbußen in Strafverfahren

Durch das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, das am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, ist es zu **grundlegenden Änderungen in den §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches (StGB)** gekommen. In diesem Buch behandelte Regelungen, die davon betroffen sind, sind im Wesentlichen die Streichung des Vorrangs der Rückgewinnungshilfe nach § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB a.F. und die Neufassung des „Drittverfalls“, der ehemals in § 73a StGB geregelt war.

Im Einzelnen sind hinsichtlich kleiner Änderungen folgende Seiten betroffen:

Seite 53, vorletzter Absatz, 1. Satz:

„**Drittverfall** nach § 73 Abs. 1 u. 3, i.V.m. § 73a StGB“ ist durch „**Einziehung von Taterträgen bei anderen** nach § 73b StGB“ zu ersetzen.

Seite 56, vorletzter Absatz, 3. Satz:

Der Parentheseeinschub „ – anders als bei der Anordnung des Verfalls (von Wertersatz), vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB –,“ ist zu streichen.

Seite 59, vorletzter Absatz, vorletzter Satz:

„Denn die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB gilt im Bereich des § 30 OWiG gerade nicht“ ist zu streichen.

Seite 94 letzter Absatz:

„Der Gedanke des Schutzes vor der doppelten Inanspruchnahme liegt auch dem strafrechtlichen Verfall zugrunde, der gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB bei Verletztenansprüchen nicht erfolgt.“
ist zu streichen.

Darüber hinaus sind zum Kapitel „Verbandsgeldbuße und Gewinnabschöpfung“ (S. 77 ff.) folgende Hinweise veranlasst:

„Umfang der Abschöpfung“ (S. 77 f.)

Es gilt nach wie vor im Grundsatz bei der Abschöpfung nach §§ 73 ff. StGB das Bruttoprinzip. Allerdings ist es nunmehr in § 73d StGB dahingehend konkretisiert, dass bei der Bestimmung des Wertes des Erlangten die Aufwendungen des Täters, Teilnehmers oder des anderen abzuziehen sind. Hierbei bleibt jedoch außer Betracht, was für die Begehung der Tat oder für ihre Vorbereitung aufgewendet oder eingesetzt worden ist, soweit es sich nicht um Leistungen zur Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verletzten der Tat handelt.

„Verhältnis zu Verletztenansprüchen“ (S. 79)

§ 73 Absatz 1 Satz 2 StGB a.F., der auch als „Totengräber des Verfalls“ bezeichnet wurde, ist abgeschafft worden. Die Berücksichtigung von Verletztenansprüchen ist nunmehr verfahrensrechtlich ausgestaltet, wobei hier nicht auf Details eingegangen werden muss. Für den Vergleich von Verbandsgeldbuße und Vermögensabschöpfung nach §§ 73 ff. StGB ist insofern nur entscheidend, dass Verletztenansprüche der Einziehungsanordnung nicht mehr entgegenstehen.

„Vorläufige Sicherungen“ (S. 80)

Hinsichtlich der Ausführungen zu den vorläufigen Sicherungen ist nur anzumerken, dass an die Stelle des dinglichen Arrests der Vermögensarrest getreten ist. Inwieweit sich ggf. Anforderungen an das Sicherungsinteresse dadurch verschieben, ist noch nicht vollständig durch die Rechtsprechung geklärt. Klar ist gleichwohl, dass vorläufige Sicherungen im Rahmen der Abschöpfung nach §§ 73 ff. StGB nach wie vor deutlich weitergehender möglich sind als bei der Verbandsgeldbuße.

„Erforderliche Feststellungen“ (S. 82)

Hinsichtlich der erforderlichen Feststellungen ist darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss der Einziehung bei Entreichung nunmehr in § 73e Absatz 2 StGB geregelt ist. Diese Vorschrift schließt die Einziehung des Wertersatzes aus, soweit der Wert des Erlangten zur Zeit der Anordnung nicht mehr im Vermögen des Betroffenen vorhanden ist, es sei denn, dem Betroffenen waren die Umstände, welche die Anordnung der Einziehung gegen den Täter oder Teilnehmer ansonsten zugelassen hätten, zum Zeitpunkt des Wegfalls der Bereicherung bekannt oder infolge von Leichtfertigkeit unbekannt. Trotz dieser im Vergleich zur Vorfassung klareren Formulierung stellt die Konstruktion von Ausnahmen und Rückausnahmen sowie gestaffelter subjektiver Anforderungen nach wie vor durchaus hohe Anforderungen an die reversionssichere Darstellung im Urteil, wemgleich die Praxis noch zeigen wird, ob Einziehungsanordnungen häufig an dieser Klippe scheitern werden.

Berlin, im Mai 2019

Frank Böhme

